

ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2009.317 vom 29. Januar 2010

ZH Steuerrekursgericht, 2010-01-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_ST.2009.317

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2009.317 du 29 janvier 2010

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2009.317 del 29 gennaio 2010

Regeste

Kinderabzug und Steuertarif: Keine Gewährung des Kinderabzugs, wenn die mündige Tochter ihre Ausbildung an einer Fachhochschule auf dem zweiten Bildungsweg und erst fünf Jahre nach Lehrabschluss bzw. vier Jahre nach der Berufsmatura absolviert. Daran ändert auch ein Sprachaufenthalt in Australien nichts, da dieser Aufenthalt gerade nur drei Monate gedauert hat und erst kurz vor Studienbeginn erfolgt ist. Hingegen darf die Pflichtige den Unterstützungsabzug beanspruchen, da sie mit Kost und Logis für ihre in Ausbildung stehende Tochter Unterstützungsleistungen erbracht hat.

Erwägungen

E. 1

ST.2009.317

- 4 -

E. 2

a) aa) Für die Steuerberechnung vom Reineinkommen werden für minder- jährige Kinder unter elterlicher Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen sowie für voll- jährige Kinder, die das 25. Altersjahr noch nicht erreicht haben, in der beruflichen Aus- bildung stehen und deren Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache bestreitet, als Kinderabzug je Fr. 6'800.- abgezogen (§ 34 Abs. 1 lit. a StG, in der Fassung vom 25. April 2005). Massgeblich für die Beurteilung der Abzugsfähigkeit sind die Verhält- nisse am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht (§ 34 Abs. 2 StG). Über die Zulassung des Kinderabzugs entscheidet das kantonale Steueramt bei der Festset- zung des steuerbaren Einkommens (§ 139 Abs. 1 StG). Für Kinder, welche das 18. Lebensjahr bereits vollendet und das 25. Altersjahr noch nicht erreicht haben, darf der Kinderabzug nur gewährt werden, wenn sich das Kind noch in der beruflichen Ausbildung befindet (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, 2. A., 2006, § 34 N 33, auch zum Folgenden). Als solche gilt jeder Ausbildungsgang, der mittelbar (Mittelschule usw.) oder unmittelbar (Berufsschule, Berufslehre, Fachhochschule, Hochschule usw.) dazu dient, die Erstausbildung abzuschliessen. Die Erstausbildung ist dann als abge- schlossen zu betrachten, wenn ein Abschluss erlangt wird, der für die Ausübung eines bestimmten Berufs erforderlich ist (z.B. Lehrabschluss, eidg. Fachausweis, eidg. Dip- lom, Hochschulabschluss; vgl. auch BGE 107 II 465). Ein Kind steht auch dann noch in Ausbildung, wenn es den eigentlichen Ausbildungsgang vorübergehend unterbrochen hat. Als Gründe für einen Unterbruch werden jedoch nur anerkannt eine Abwesenheit für den Militär-, Zivil- oder Zivildienst, der Besuch einer mindestens halbtägigen Schule, welche als Ergänzung oder Vorbereitung zum gewählten Ausbildungsgang in Verbindung

steht (z.B. Sprachschule), oder eine zielgerichtete und konsequente Prüfungs-
vorbereitung. bb) Sind die Voraussetzungen für den Kinderabzug gemäss § 34 Abs. 1 lit. a StG erfüllt, so
steht dem Steuerpflichtigen im Weiteren für das betreffende Kind ein zusätzlicher
Versicherungsabzug von Fr. 1'200.- zu (§ 31 Abs. 1 lit. g StG). b) aa) Die Tochter der
Pflichtigen, B (geb. März 1982), hat im Sommer 2000 ihre Lehre als ... abgeschlossen.
Vom August 2000 bis Juli 2001 hat sie sich auf die naturwissenschaftliche Berufsmatura
vorbereitet und diese bestanden. Danach war sie während sieben Monaten bei der D als
Datatypistin und ab März 2002 bis auf weiteres 1 ST.2009.317

- 5 - zeitlich bei der E als Mitarbeiterin im Faktura-Team erwerbstätig. Anfang 2005 be-
suchte sie einen Sprachkurs in Australien und ab Oktober 2005 die Fachhochschule in F, die
sie mit dem Bachelor of Science in Lebensmitteltechnologie abschliessen will (Lebenslauf,
Beilage). bb) B hat ihre (erste) Berufsausbildung bereits mit ihrem Lehrabschluss als ... im
Jahr 2000 abgeschlossen, weil sie damit über einen Berufsabschluss verfügt, der für die
Ausübung eines bestimmten Berufs, d.h. als ..., erforderlich ist. Die im Anschluss daran
erworbene Berufsmatura ändert nichts dar- an, da sie diese nicht berufsbegleitend, sondern
vollzeitlich während eines ganzen Jah- res erst nach der Lehre und damit auf dem zweiten
Bildungsweg nachgeholt hat (vgl. Beschreibung der Berufsmatura auf
<http://www.berufsberatung.ch>). Dergestalt liegt sowohl mit der Berufsmatura als auch mit
dem einige Jahre später begonnenen Studi- um an der Fachhochschule in F bzw. dem
Abschluss an dieser Hochschule eine Zweitausbildung vor. Der Kinderabzug für volljährige
Kinder ist nach dem Gesagten aber nur während der Erstausbildung des Kindes zulässig,
sodass die Pflichtige darauf während der Zweitausbildung der Tochter keinen Anspruch
besitzt. Im Ergebnis gleich verhielte es sich, wenn im Lehrabschluss als ... mit an-
schliessender Berufsmatura und dem Besuch der Fachhochschule zusammenhängend die
Erstausbildung der Tochter zu erblicken wäre. Denn Letztere hätte diesfalls die Ausbildung
nach Absolvierung der Berufsmatura im Juli 2001 bis zu Beginn des Studi- ums an der
Fachhochschule im Oktober 2005 während über vier Jahren unterbrochen, ohne dass die
Pflichtige diesen langen Unterbruch in irgendeiner Weise näher begrün- det bzw.
rechtfertigt. Aus dem Lebenslauf ergibt sich zudem, dass als anerkannter Grund für einen
Unterbruch zwar grundsätzlich der Sprachaufenthalt der Tochter in Australien in Frage
käme. Da dieser Aufenthalt jedoch nur gerade drei Monate gedau- ert hat und erst im Jahr
2005 erfolgt ist, macht der Unterbruch immer noch knapp vier Jahre aus, ohne dass weitere
anerkannte Gründe für einen derart langen Unterbruch – Militär-/Zivildienst,
Prüfungsvorbereitung etc. – ersichtlich wären. Demnach könnte in der Steuerperiode 2006
nicht mehr von einer fortgesetzten Erstausbildung gesprochen werden, sodass der
Pflichtigen der Kinderabzug in dieser Periode wiederum nicht zu- stünde. 1 ST.2009.317

- 6 - cc) Ausnahmsweise kann auch eine Zweitausbildung zur weiteren Beanspru-
chung des Kinderabzugs berechtigen, nämlich dann, wenn es sich bei der Zweitausbil-
dung um eine Erweiterung bzw. Vertiefung der Grundausbildung – hier der Berufslehre als ... –
handelt (StRK II, 26. September 2000 = StE 2001 B 29.3 Nr. 17). Diese muss jedoch gleich
wie die Erstausbildung ohne einen länger andauernden Unterbruch, d.h. fortgesetzt und
zielgerichtet absolviert werden. Zwischen der Berufsmatura im Frühling 2001 und dem
Studiumsbeginn an der Fachhochschule F im Herbst 2005 bzw. dem Besuch einer
Sprachschule in Australien anfangs 2005 ist eine zu lange Zeit verstri- chen, um bei dieser
Zweitausbildung der Tochter auf eine fortgesetzte, d.h. nur einen vorübergehenden
Unterbruch aufweisende Ausbildung schliessen zu können. Der Kin- derabzug steht der

Pflichtigen auch insofern nicht zu. dd) Insgesamt hat die Vorinstanz für die Tochter demnach den Kinderabzug zu Recht verweigert.

E. 3

a) aa) Neben dem Kinderabzug kennt das Gesetz in § 34 Abs. 1 lit. b Abs. 1 StG den Unterstüztungsabzug. Danach kann der Steuerpflichtige für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, an deren Unterhalt er mindestens in Höhe des Abzugs beiträgt, Fr. 2'500.- von den steuerbaren Einkünften in Abzug bringen. Auch insofern bildet Stichtag für die Gewährung des Abzugs das Ende der Steuerperiode (§ 34 Abs. 2 StG). Eine Erwerbsunfähigkeit liegt auch vor, wenn sich die unterstützungsbedürftige volljährige Person in der Ausbildung befindet (Richner/Frei/ Kaufmann/Meuter, § 34 N 63). Der Unterstüztungsabzug ist im Verhältnis zum (höheren und zudem von der tatsächlichen Höhe der Leistungen unabhängigen) Kinderabzug subsidiär, d.h. er kann nicht gleichzeitig für Kinder gemäss § 34 Abs. 1 lit. a StG geltend gemacht werden (§ 34 Abs. 1 lit. b Abs. 2 StG). bb) Sind die Voraussetzungen für den Unterstüztungsabzug gemäss § 34 Abs. 1 lit. b StG erfüllt, so steht dem Steuerpflichtigen im Weiteren für die betreffende unterstützte Person wiederum ein zusätzlicher Versicherungsabzug von Fr. 1'200.- zu (§ 31 Abs. 1 lit. g StG). b) In der Steuerperiode 2006 besuchte die Tochter die Fachhochschule in F und stand damit noch in einer (vollzeitlichen) Ausbildung, sodass sie in dieser Steuerperiode als erwerbsunfähig im Sinn von § 34 Abs. 1 lit. b StG gilt. Die Pflichtige erbrachte für sie insofern Unterstüztungsleistungen, als sie ihr Kost und Logis gewährte. Diese Leistungen überstiegen unstreitig Fr. 2'500.-, weshalb sie Anspruch auf den Unterstüztungsabzug hat. Als Folge davon steht ihr für die unterstützte Tochter auch der um Fr. 1'200.- erhöhte Abzug für Versicherungsprämien gemäss § 31 Abs. 1 lit. g StG zu. Diese Abzüge haben ihr die Vorinstanzen demnach zu Recht gewährt.

E. 4

a) In §§ 35 und 47 StG sind die Steuertarife für die Einkommens- und Vermögensteuer festgeschrieben. Der jeweilige Abs. 1 hält den Grundtarif fest. Laut Abs. 2 gelten für Ehegatten, welche in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern im Sinn von § 34 Abs. 1 lit. a StG zusammenleben, mildere Tarife (Verheiratetentarife). Voraussetzung des Verheiratetentarifs bei einer – wie hier – getrennt lebenden steuerpflichtigen Person ist somit, dass sie wenigstens mit einem Kind im Sinn der Kinderabzugsbestimmung zusammen lebt und mithin einen solchen Abzug geltend machen kann. b) Wie gesehen, erfüllt die Pflichtige die Voraussetzungen von § 34 Abs. 1 lit. a StG für die Gewährung des Kinderabzugs nicht. Der Verheiratetentarif von §§ 35 Abs. 2 und 47 Abs. 2 StG muss ihr somit versagt bleiben. Das Steueramt hat daher rechtens den Grundtarif zur Anwendung gebracht.

E. 5

Diese Erwägungen führen zur Abweisung des Rekurses. Ausgangsgemäss sind die Rekurskosten der Pflichtigen aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 StG).